

## **1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 19.12.2022 erlassen:

### **Artikel 1**

**§ 1 Abs 2.** erhält folgende Fassung:

2. Die Kurabgabe dient im Erhebungsjahr 2024 ausschließlich zur Deckung von 53,35 % (2023: 55,34 %) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KAG.

### **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 19.12.2022 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Kellenhusen, den 14.12.2023

(Stefan Schwardt)  
Bürgermeister